

## Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Universitätsstadt Siegen vom 19. Dezember 2024

Aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Universitätsstadt Siegen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2024 folgende Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Universitätsstadt Siegen beschlossen:

### I. § 19 erhält folgende Fassung:

#### § 19 Personalangelegenheiten

- (1) Die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen trifft die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Rat trifft im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Im Übrigen gelten die in § 73 Absatz 3 GO NRW getroffenen Regelungen.
- (3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Entsorgungsbetriebes der Stadt Siegen (ESi) für Entwässerung werden durch die Betriebsleitung im Rahmen der Stellenübersicht eingestellt, eingruppiert und entlassen.

### II. Inkrafttreten

Die Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Universitätsstadt Siegen tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Universitätsstadt Siegen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, 19. Dezember 2024

gez.

Steffen Mues  
Bürgermeister